

Statuten
des ASKÖ Reitvereins Freudenau
(ZVR-Zahl 127958898)

Beschlossen in der a.o. Generalversammlung am 15.4.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstands
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer
- § 15 Schiedsgericht
- § 16 Auflösung des Vereines
- § 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts.
- Hinweise auf das VereinsG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VereinsG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 22/2015).

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "ASKÖ Reitverein Freudenau".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslands Wien. Er gehört dem Dachverband "Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich" (ASKÖ) an.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet, in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt folgende Zwecke:

Förderung, Pflege und Ausübung des Reit- und Fahrsports als Breiten- und Spitzensport, insbesondere die Erteilung von Reitunterricht auf vereinseigenen Pferden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die im Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Ausübung des Reit- und Fahrsports im Rahmen eines Schulbetriebs;
 - b) Ermöglichung der Ausübung des Reit- und Fahrsports;
 - c) Erteilung von Unterricht;
 - d) Aus- und Fortbildung im Reiten und Fahren;
 - e) Training und gemeinsame Reitübungen;
 - f) Durchführung von Lehrgängen und Kursen;
 - g) Veranstaltung von pferdesportlichen Wettkämpfen und die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen;
 - h) Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und kleinen Vereinsfesten;
 - i) Durchführung von Vorträgen, Diskussionsabenden, Workshops und sonstigen Veranstaltungen zu Themen i. Zshg. mit dem Vereinszweck;
 - j) Information über die Homepage, Facebook und sonstige elektronische Medien, Herausgabe von Publikationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Beiträge der Mitglieder für die Ausübung des Reit- und Fahrsports, Unterricht, Aus- und Fortbildung, Trainings, Reitübungen, Lehrgängen, Kursen;
 - c) Einnahmen aus der Vermietung von Spinden;
 - d) Einnahmen aus der Untervermietung von Einstellboxen an Mitglieder und damit i. Zshg. stehende Nebenleistungen (Futter, Einstreu, Pfleger etc.);
 - e) Einnahmen aus der Untervermietung von Koppeln;
 - f) Einnahmen aus dem Verkauf von Futtermittel, Einstreu etc. an Mitglieder;
 - g) Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinskleidung und ähnlichem;
 - h) Einnahmen aus vereinseigenen Veranstaltungen i. Zshg. mit Abs. 2 lit. h u. i;
 - i) Einnahmen aus pferdesportlichen Wettkämpfen und der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen;

- j) Geld- und Sachspenden;
- k) Flohmärkte und Basare;
- l) Förderungen, Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- m) Einnahmen aus Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- n) Einnahmen aus Sponsoring;
- o) Zinserträge und Wertpapiere;
- p) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- q) Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinspferden, die nicht mehr für den Reitbetrieb eingesetzt werden können und nicht mehr benötigtes Pferdezubehör;
- r) Einnahmen aus Getränkeautomat in Vereinsräumlichkeiten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Reiter/innen auf vereinseigenen Pferden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die auf nicht vereinseigenen Pferde reiten und/oder die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher (d.h. bis spätestens 31.10.) schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die schriftliche Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen
- grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten,
 - Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - unehrenhaftem Verhaltens und
 - sonstigen wichtigen Gründen
- verfügt werden.
Gegen den Ausschluss kann das Schiedsgericht des Vereines angerufen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung der vor der Beendigung des Rechtsverhältnisses fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder) haben nachstehende Rechte:
- Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins;
 - Recht in Vereinsangelegenheiten Anträge an den Vorstand oder an die Generalversammlung zu stellen;
 - Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung;
 - Recht auf Ausfolgung der Statuten vom Vorstand;
 - mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung verlangen;
 - die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben darüber hinausgehend das Recht auf Ausübung des Reitsports auf Vereinspferden im Rahmen des Vereinsbetriebs.
- (3) Die Mitglieder haben nachstehende Verpflichtungen:
- Die von der Generalversammlung jeweils festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist mit 1.1. eines jeden Jahres fällig und ist spätestens bis 31.1. zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Beiträge befreit.
 - Den Verein in seinen Zielsetzungen tatkräftig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe sowie die Vereinsstatuten zu beachten.
 - Alle ordentlichen Mitglieder sind zur vereinsüblichen Mitarbeit bei den Pferden, im Stall und im Vereinslokal verpflichtet (z.B. Satteln bzw. Absatteln, Fütterung etc.).
 - Die Mithilfe bei den vereinseigenen Veranstaltungen und pferdesportlichen Wettkämpfen ist für alle ordentlichen Mitglieder verpflichtend. Das Ausmaß ist von der Generalversammlung festzulegen. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung wird der von der Generalversammlung hierfür festgesetzte Betrag verrechnet.

- e) Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
- a) Generalversammlung (§ 9 und § 10),
 - b) Vorstand (§ 11 bis § 13)
 - c) Rechnungsprüfer/innen, Abschlussprüfer/innen (§ 14)
 - d) Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist jährlich möglichst im letzten Drittel des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Vorstands;
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG);
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten).
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - d), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f) innerhalb von 4 Wochen.
- (4) Zu allen Generalversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen.
- (5) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzubringen. Auf Wahlvorschlägen haben alle wahlwerbenden Mitglieder zu unterfertigen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Die rechtzeitig eingebrachten Anträge an die Generalversammlung werden spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung in den Vereinsräumlichkeiten durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage des Reitvereines veröffentlicht.
- (6) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Aktives Wahlrecht haben jene Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, passives Wahlrecht jene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesen Statuten nicht anders bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieser Statuten sowie der Beschluss der freiwilligen Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Beschlüsse können von der Generalversammlung nur über jene Gegenstände gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann oder die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Insbesondere sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge;
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
 - e) Bestellung eines Abschlussprüfers im Falle des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - i) Entgegennahme des Berichts des Schiedsgerichts;
 - j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - k) Beschlussfassung über sonstige eingebrachte Anträge;
 - l) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und Verein. Genehmigung des Verkaufs von vereinseigenen Pferden an Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. c) und g) dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsidentin/Präsident;
 - b) Obfrau/Obmann und Stellvertreterin/Stellvertreter;
 - c) Schriftführerin/Schriftführer und Stellvertreterin/Stellvertreter;
 - d) Finanzreferentin/Finanzreferent und Stellvertreterin/Stellvertreter;
 - e) Beiräten
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion des Vorstands ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (6) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/seinem/ihrer/i ihrem Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens viermal jährlich mündlich oder schriftlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag.
- (10) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt oder durch Tod sowie durch Enthebung durch die Generalversammlung.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. einzelner neuer Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung zu erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Gewährleistung eines geregelten Sportbetriebs;
 - c) Organisation von Kursen, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögen;
 - e) Aufbau eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
 - f) Festlegung des Rechnungsjahrs und Erstellung eines Jahresvoranschlags; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten, muss aber nicht mit einem Kalenderjahr übereinstimmen;
 - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres den Rechnungsabschluss samt Vermögensübersicht zu erstellen und die Mitglieder in geeigneter Weise über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden;
 - h) Beseitigung der von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
 - i) der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - j) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-d dieser Statuten;
 - k) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung in der Generalversammlung. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
 - l) Durchführung der erforderlichen Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde);
 - m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die anderen Vorstandsmitglieder unterstützen ihn/sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Obfrau/Dem Obmann, im Verhinderungsfalle seinem/seiner Stellvertreter/in obliegt die Vertretung des Vereins nach außen und gegenüber Behörden und Dritten.

- (3) Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt die Vertretung des Vereins in sportlichen Gremien. Bei Verhinderung übernimmt diese Aufgabe die Obfrau/der Obmann oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (4) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/ dem Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von der Obfrau/vom Obmann und der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Verhinderungsfalle treten an die Stelle der oben genannten Funktionäre deren Stellvertreter.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Ausschließlich der Verkauf von vereinseigenen Pferden an Vorstandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (9) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (10) Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (11) Die Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

§ 14 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung muss innerhalb von drei Monaten ab Vorlage des Rechnungsabschlusses abgeschlossen werden.
- (3) Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen. Die Rechnungsprüfer/innen haben Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen.

- (4) Die Rechnungsprüfer/innen haben vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§ 9 Abs. 2 lit. d) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 9 Abs. lit. e);
- (5) Die Rechnungsprüfer/innen haben auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte besonders einzugehen.
- (6) Die Rechnungsprüfer/innen sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (7) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen über die Beendigung der Funktion der Organe die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.
- (8) Ein Abschlussprüfer ist von der Generalversammlung für die Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren (großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 VereinsG). Eine Wiederwahl ist möglich. Die Auswahl obliegt der Generalversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer auszuwählen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen gemeinsam ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden/Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - außer der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Streitteile bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Generalversammlung ist dem zuständigen ASKÖ – Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.
- (3) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist eine Abwicklerin oder ein Abwickler zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen wird gem. § 17 verwendet.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den ASKÖ – Landesverband Wien zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck „Reitsport“ zu übergeben.
- (4) Sollte der ASKÖ – Landesverband Wien im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gem. den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen Zwecken gem. den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.